

**Wieder-Öffnung des Zugangs zum S-Bahn-Bahnsteig "Bhf. Moosach" (Prüfung  
Zugangsrechte der DB) und Anbringung von Hinweisschildern**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01006

der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 10 - Moosach  
am 08.11.2022

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13763**

Anlage:

1. Empfehlung Nr. 20-26 / E 01006

**Beschluss des Bezirksausschusses des 10. Stadtbezirkes Moosach vom 21.10.2024**

Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag des Referenten**

Der Bezirksausschuss des 10. Stadtbezirkes Moosach hat am 08.11.2022 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01006 (Anlage) beschlossen, in der die Wieder-Öffnung des Zugangs zum S-Bahn-Bahnsteig "Bhf. Moosach" und Anbringung von Hinweisschildern gefordert wird.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 Spiegelstrich 2 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Hierzu wurde eine Stellungnahme der DB Station&Service AG erbeten, die Folgendes mitgeteilt hat:

„Unsere Fachabteilung hat uns mitgeteilt, dass gemäß den vertraglichen Bedingungen des Kaufvertrages die Zugänglichkeit zur Bahnunterführung durch den Eigentümer stets gewährleistet sein muss. Insbesondere ist es im Kaufvertrag festgehalten, dass mindestens der rechte Zugang zur Unterführung für den öffentlichen Nahverkehr zur Verfügung stehen muss. Dies ist wichtig, da sich auf dieser Seite des Gebäudes die Anzeige für den S-Bahnhof "S" sowie der Fahrkartenautomat befinden.

Die Parkplätze im Hinterhof sind ausschließlich den DB-Stellwerksmitarbeitern vorbehalten. Diese Mitarbeiter sind angehalten, die Zugänglichkeit weder zu versperren noch zu behindern, da es sich hierbei auch um wichtige Flucht- und Rettungswege

handelt. Sollten Fahrzeuge von Dritten unberechtigt auf diesen Flächen stehen, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, welche durch die Bundespolizei mit einem Bußgeld geahndet werden muss.

Wir möchten Sie darüber informieren, dass wir die Missstände bereits an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet haben. Wir haben darum gebeten, die vor Ort befindlichen Mitarbeiter\*innen für dieses Thema zu sensibilisieren und gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen, um die Fahrzeuge entfernen zu lassen ...“

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01006 der Bürgerversammlung des Bezirksausschusses 10. Stadtbezirkes Moosach am 08.11.2022 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferats, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates – Geschäftsbereich Strategie, Herrn Stadtrat Pretzl, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag des Referenten**

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Das Mobilitätsreferat stimmt den Ausführungen der DB Station&Service AG zu. Die DB Station&Service AG sorgt für die Beseitigung der aufgezeigten Missstände.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01006 der Bürgerversammlung des 10. Stadtbezirkes Moosach am 08.11.2022 kann, nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen im Vortrag, entsprochen werden und ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss 10. Stadtbezirkes Moosach der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Wolfgang Kuhn

Georg Dunkel  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. WV Mobilitätsreferat – GL5  
Zur weiteren Veranlassung**

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium - HA II/ BA**

- Der Beschluss des BA 10 - Moosach kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

- 3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
- Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

- Der Beschluss des BA 10 - Moosach kann / soll aus rechtlichen / tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht / besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)
- Der Beschluss des BA 10 - Moosach ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum**

Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung.

Am . . . . .

**Mobilitätsreferat MOR-GL5**